

Zweckvereinbarung

Zwischen

der Ortsgemeinde Stadtkyll und
den Ortsgemeinden Kerschenbach und Reuth

über die Aufnahme der Kinder aus Kerschenbach und Reuth in die Kindertagesstätte Stadtkyll und die Aufteilung der ungedeckten Kosten.

Zwischen der Ortsgemeinde Stadtkyll und den Ortsgemeinden Kerschenbach und Reuth wird aufgrund der §§ 1, 12 und 13 des Zweckverbands-gesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit den §§ 12 (6) und 15 (2) des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) und § 1 des Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) und nach Bestätigung durch die Kreisverwaltung Daun vom als Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 2 ZwVG folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Trägerschaft

Die Kindertagesstätte Stadtkyll ist Eigentum der Ortsgemeinde Stadtkyll und wird in der Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde geführt (Betriebsträger).

§ 2

Kostenaufteilung

- (1) Die nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten (Personal-, Sach-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten des Gebäudes, der beweglichen Einrichtung und der Geräte, die Anschaffungskosten für die bewegliche Einrichtung und die Geräte sowie die Verzinsung aufgenommener Kredite für Neubau, Erweiterung und Umbau) werden zwischen den Gemeinden Stadtkyll, Kerschenbach und Reuth aufgeteilt. Fahrtkosten gehören nicht zu den aufzuteilenden Kosten.

Die Kostenaufteilung erfolgt je zur Hälfte nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter zum Stichtag: 30.06. des Vorjahres und nach der Einwohnerzahl gemäß Fortschreibung des Statistischen Landesamtes nach dem Stand vom 30.06. des Vorjahres.

- (2) Die Aufteilung der Kosten wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Katholische Kirchengemeinde Stadtkyll und Anerkennung durch die Bezirksregierung Trier bzw. Kreisverwaltung Daun für das vorangegangene Rechnungsjahr von der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll vorgenommen.

§ 3

Beendigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung kann von den beteiligten Gemeinden zum 30.06. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Diese Kündigung muß schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll in Jünkerath erfolgen.
- (2) Eine Herauszahlung aus dem unbeweglichen Vermögen oder eine Herausgabe von beweglichen Vermögensgegenständen erfolgt nicht, da investive Aufwendungen der Kostenberechnung nicht zugrunde liegen.
- (3) Soweit sich aus dieser Zweckvereinbarung Auslegungsschwierigkeiten ergeben, tritt als Schiedsstelle die Kreisverwaltung - Kommunalabteilung - Daun ein.

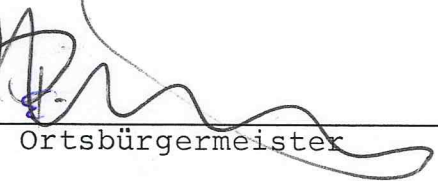
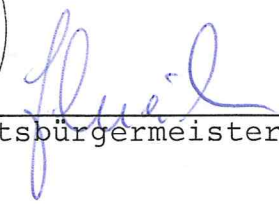
§ 4

Inkrafttreten

Dieser Zweckvereinbarung haben die Ortsgemeinderäte von Stadtkyll durch Beschluß vom 23.09.1991 von Kerschenbach durch Beschluß vom 28.10.1991 und Reuth durch Beschluß vom 25.09.1991 zugestimmt. Sie tritt rückwirkend zum 01.08.1991 in Kraft.

Gemeinde Stadtkyll, den 28.12.91 Ortsgemeinde Kerschenbach, den 09. DEZ. 1991

Ortsbürgermeister  Ortsbürgermeister 

Ortsgemeinde Reuth, den 09. Dez. 1991

Ortsbürgermeister

1. Änderung

der Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Stadtkyll und den Ortsgemeinden Kerschenbach und Reuth

über die Aufnahme der Kinder aus Kerschenbach und Reuth in die Kindertagesstätte Stadtkyll und die Aufteilung der ungedeckten Kosten

Die zwischen der Ortsgemeinde Stadtkyll und den Ortsgemeinden Kerschenbach und Reuth am 09.12.1991 abgeschlossene Zweckvereinbarung wird aufgrund der §§ 1, 12 und 13 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit den §§ 12 (6) und 15 (2) des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) und § 1 des Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) und nach Bestätigung durch die Kreisverwaltung Daun vom 22.01.1992 als Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 2 ZwVG wie folgt geändert:

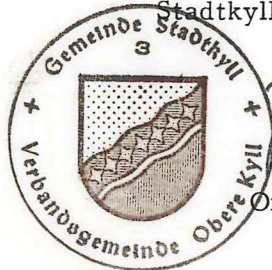
Artikel I

In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"Soweit die Ortsgemeinde Stadtkyll Entscheidungen trifft, welche finanzielle Auswirkungen auf die Ortsgemeinden Kerschenbach und Reuth haben, sind diese im Einvernehmen mit diesen Gemeinden zu treffen".

Artikel II

Diese Änderung tritt nach Zustimmung der Ortsgemeinderäte von Stadtkyll, durch Beschluß vom 24.11.1993, von Kerschenbach durch Beschluß vom 20.10.1993 und Reuth durch Beschluß vom 27.10.1993 am 01.01.1994 in Kraft.

Stadtkyll, den 20. Dez. 1993

Ortsbürgermeister

Kerschenbach, den 20. Dez. 1993

Ortsbürgermeister

Reuth, den 20. Dez. 1993

Ortsbürgermeister